

RS OGH 1994/11/24 2Ob2/94, 8Ob27/09t, 1Ob203/18m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.11.1994

Norm

ABGB §1295 Ia5

ABGB §1325 D7

Rechtssatz

Die den Eltern des geschädigten Kindes bezahlte "erhöhte" Familienbeihilfe ist auf die Ansprüche des Kindes im Rahmen der Vorteilsausgleichung nicht anzurechnen (2 Ob 14/88).

Entscheidungstexte

- 2 Ob 2/94

Entscheidungstext OGH 24.11.1994 2 Ob 2/94

- 8 Ob 27/09t

Entscheidungstext OGH 30.07.2009 8 Ob 27/09t

Vgl auch; Beisatz: Die den Eltern des geschädigten Kindes bezahlte erhöhte Familienbeihilfe (§ 8 Abs 4 bis 6 FamLAG) ist auf die Ansprüche des Kindes im Rahmen der Vorteilsausgleichung nicht anzurechnen. Im Hinblick auf den Verwendungszweck der Familienbeihilfe - auch wenn sie erhöht bezahlt wird - ist es nicht von Bedeutung, ob ein Ersatzanspruch vom Geschädigten selbst oder von jenen Personen geltend gemacht wird, die die Pflegeleistungen erbringen. (T1)

- 1 Ob 203/18m

Entscheidungstext OGH 23.01.2019 1 Ob 203/18m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0029465

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

07.03.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at